



Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques FSSS
Federazione Svizzera di Sport Subacquei FSSS
www.susv.ch | www.fsss.ch

Covid-19 Schutzkonzept

Sportart: Finswimming



Inhalt

Einordnung von Schwimmbädern in seuchenhygienischer Hinsicht	3
Bauliche Voraussetzungen von Schwimmanlagen	4
Massnahmen für den Betrieb von Schwimmanlagen	4
<input type="checkbox"/> Eingangsbereich	4
<input type="checkbox"/> Umkleidebereich	5
<input type="checkbox"/> Schwimmhalle	5
<input type="checkbox"/> Freibäder	5
Massnahmen für einen Trainingsbetrieb in Schwimmanlagen	6
<input type="checkbox"/> Strategie für den Wiedereinstieg	6
<input type="checkbox"/> Priorisierung der Nutzergruppen	7
<input type="checkbox"/> Zugangskontrollen, Anwesenheitslisten und Voraussetzungen für «Tracking»	7
<input type="checkbox"/> Direkter Körperkontakt und soziale Distanz	8
<input type="checkbox"/> Grundlegende Regeln für den Trainingsbetrieb	8
<input type="checkbox"/> Organisation des Trainingsbetriebs	9
<input type="checkbox"/> Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort	9
<input type="checkbox"/> Kommunikation des Schutzkonzepts	10
ANHANG I: Einverständniserklärung Gruppenleiter/in / Trainer/in	11
ANHANG II: Einverständniserklärung Teilnehmer/in	12



Empfehlungen für die Clubs und Schwimmanlagen während der Pandemiezeit.

Nachfolgend möchten wir darlegen, aus welchen Gründen und mit welchen Massnahmen ein Trainingsbetrieb in Schwimmanlagen, aus Sicht des Schweizer Unterwasser-Sport-Verbands SUSV, wiederaufgenommen werden kann. Die Begründungen und die Massnahmen sind angelehnt an die Verordnungen und Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und das Konzept des Schweizer Verbands für Hallen- und Freibäder (VHF) für den Betrieb von Schwimmanlagen unter Pandemiebedingungen, welcher wiederum auf dem Pandemieplan der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfdB) basiert.

Einordnung von Schwimmbädern in seuchenhygienischer Hinsicht

Schwimmbäder (Indoor) sind in fast allen für den Badegast zugänglichen Bereichen gefliest und werden regelmäßig mechanisch gereinigt sowie desinfiziert. Auch im Normalbetrieb unterliegen Schwimmbäder strengen Hygieneregeln. Die Lüftungsanlagen in Schwimmbädern sind im Vergleich zu anderen Gebäuden auf extrem hohe Luftwechselzahlen ausgelegt und lassen sich häufig auch mit 100 % Aussenluft betreiben.

In Freibädern erübrigt sich das Problem des Luftwechsels und auch risikobehaftete Kontaktflächen sind reduziert. Hygienerrelevante Flächen werden wie in Hallenbädern regelmässig mechanisch gereinigt und desinfiziert.

Es gilt, die persönlichen Abstands- und Hygieneregeln der Badegäste und Mitarbeiter durch Information, organisatorische Massnahmen und vor allem aber auch durch die eigene Initiative der Betroffenen praktisch umzusetzen. Gelingt dies liegen vergleichbar gute Voraussetzungen vor, um in Zeiten einer viralen Ansteckungswelle, mit angepasstem Nutzerverhalten Sport- und Freizeitaktivitäten in Schwimmbädern zu ermöglichen.

Schwimmbäder sind ein öffentlicher Raum – wie Schulen, Kindergärten und Verwaltungseinrichtungen auch. Sie unterscheiden sich von diesen Institutionen durch das

Schwimm- und Badewasser. Alle vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Viren durch das Chlor sicher abgetötet werden. Damit besteht in Schwimmbädern ein geringeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrichtungen (Vgl. DGfdB Fachbericht: Pandemieplan Bäder und Aussagen Daniel Koch).



Bauliche Voraussetzungen von Schwimmanlagen

Hallenbäder und Freibäder sind grundsätzlich für grosse Besuchergruppen ausgelegt:

- Vereine
- Schulklassen
- Öffentlichkeit

Diese Benutzergruppen nutzen die Bäder in der Regel gemeinsam.

Zur Beschränkung der Anzahl zeitgleich anwesender Personen, können diese Benutzergruppen bspw. per Belegungsplan, bzw. Trainingszeiten voneinander getrennt werden.

Mittels Einlassbeschränkung kann die maximale Gruppengrösse, bzw. Anzahl Personen kontrolliert und limitiert werden.

Die maximale Gruppengrösse, bzw. Anzahl Personen sollte einerseits durch die Grösse der Schwimmanlage (Quadratmeter der verfügbaren Wasserfläche, bspw. 10m²/Person)

und andererseits durch die geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen festgelegt werden.

So kann die soziale Distanz in den Bädern sehr gut gewährleistet werden.

Massnahmen für den Betrieb von Schwimmanlagen

Nachfolgend eine Liste von Massnahmen, die durch den Badbetreiber erbracht werden können. Die Vorschläge decken sich mit den Empfehlungen des VHF und der DGföB.

• *Eingangsbereich*

Im Eingangsbereich geht es darum, den erforderlichen Abstand der Besucher untereinander und auch zum Kassenpersonal sicherzustellen. Insbesondere geht es hier

um den Schutz des Personals. Folgende Massnahmen sind hierfür sinnvoll:

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden und zusätzliche Barrieren für wartende Personen (Analog Lebensmittelgeschäfte, etc.).
- Desinfektionsmittelständer direkt am Eingang aufstellen.
- Kassentheken mit Schutz aus Plexiglas, Sicherheitsglas oder Folie versehen.
- Möglichkeiten zum bargeldlosen und berührungsfreien Zahlen einrichten.
- Einrichtungen für die Zählung der Zu- und Abgänge, also der Zahl der aktuell anwesenden Bade- und einrichten (Kassensystem, ggf. Personal).
- Ggf. ein webbasiertes Reservierungssystem mit Begrenzung der Nutzerzahl einführen.



• *Umkleidebereich*

In den Umkleidebereichen sollte das Einhalten des Abstandsgebotes zwischen den Besuchern durch gestalterische und bauliche Massnahmen unterstützt werden. Ebenso sollten:

- falls Sammelumkleiden weiter genutzt werden, am Boden oder auf den Sitzbänken Abstandsmarkierungen angebracht und
- in den Duschbereichen ggf. mobile Spritzschutzwände angebracht bzw. einzelne Duschen ausser Betrieb genommen werden.
- Auch in den Umkleiden sollten Desinfektionsmittelspender stehen.
- Toiletten können unter Einhaltung der BAG Vorgaben benutzt werden.

• *Schwimmhalle*

Im Bereich der Becken, Beckenumgänge und Liegeflächen sind folgende Massnahmen zu empfehlen:

- In der Schwimmhalle sollten Liegen und Sitzmöglichkeiten entfernt bzw. reduziert werden (Abstand 2 m). Bei durchgehenden Sitzbereichen (Wärmebänke) sollten bei Bedarf Abstandsmarkierungen angebracht werden.
- Anbringen von Abstandsmarkierungen am Boden vor Attraktionen (Rutschen, Sprungtürme etc.).
- Markierung der Abstände zwischen den Liegebereichen bei Luftperlbänken und Whirlpools, ggf. diese Attraktionen ausser Betrieb nehmen.
- Warmbecken mit geringem Platzangebot sind ggf. ausser Betrieb zu nehmen.

• *Freibäder*

In Freibädern sollten die Abstandsregeln grundsätzlich leichter einzuhalten sein. Hinzu kommt die positive Wirkung vom Sporttreiben an der frischen Luft und unter Sonneneinstrahlung (in Massen).

- Im Eingangsbereich gilt es analog zu Schwimmhallen die Abstandsregeln durchzusetzen.
- Handdesinfektionsspender sollten am Eingang aufgestellt werden.
- Umkleiden werden in Freibädern i.d.R. weniger benutzt. Schwimmer können sich bereits zu Hause oder mit Badetuch im freien umziehen. Entsprechend können Umkleiden beschränkt werden. Die zur Benutzung freigegebenen Umkleiden müssen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Zum Duschen können lediglich die Freiluftduschen angeboten werden, aber auch diese müssen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Toiletten können unter Einhaltung der BAG Vorgaben benutzt werden.
- Liegen und Sitzmöglichkeiten im Aussenbereich sollten reduziert werden und im Abstand von mind. 2m angeordnet werden. Bei durchgehenden Sitzbereichen sollten bei Bedarf Abstandsmarkierungen angebracht werden
- Ebenso sollten bei Attraktionen Abstandsmarkierungen angebracht werden, bzw. diese ausser Betrieb genommen werden.



Massnahmen für einen Trainingsbetrieb in Schwimmanlagen

Der Schweizer Unterwasser-Sport-Verband hat für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes folgende Vorschläge erarbeitet. Die Vorschläge berücksichtigen die Empfehlung und Vorschriften des BAG, das Konzept zum Betrieb von Schwimmanlagen unter Pandemiebedingungen des VHF und der DGfdB sowie Experteneinschätzungen: „Einzelsportarten sind generell möglich, wobei auf den Mindestabstand zu anderen Sportlern zu achten ist. Wenn Sportler in einer kontrollierten Selbstquarantäne (z. B. Trainingslagersituation) sind oder in kleinen Gruppen (bis max. 5 Sportler) im nichtöffentlichen Raum trainieren, können Ausnahmen möglich sein, soweit diese mit den behördlichen Anordnungen vereinbar sind.“ (Vgl. German Journal of Sports Medicine; Prof. Dr. med. h.c. Jürgen M. Steinacker; Universitäts Hospital Ulm). Aufgrund der Erkenntnisse zur abtötenden Wirkung des Chlorwassers auf das Coronavirus, wären im Chlorwasser wahrscheinlich sogar geringere Abstände als 2m ungefährlich und auch Mannschaftsaktivitäten vertretbar.

Das Training des Finswimming zeichnet sich durch eine sehr tiefe Unfallquote aus und ist somit insgesamt wenig Risikobehaftet.

• *Strategie für den Wiedereinstieg*

- Zunächst sollten mit kleinen Nutzergruppen sämtliche Abläufe eingeführt und evaluiert werden.
- Hierfür empfehlen wir die Nutzergruppe der Erwachsene Leistungssportler von internationaler Bedeutung. Sie und ihre Trainer betreiben den Sport professionell und sind somit als Berufsgruppe anzusehen, derer ein möglichst zeitnaher Wiedereinstieg in ihren Beruf ermöglicht werden sollte. Für diese Athleten geht es im Hinblick auf zukünftige internationale Grossereignisse ausserdem darum ein entsprechendes Leistungsniveau zu erhalten und ihre Gesundheit zu sichern (Ziel: so früh wie möglich). Falls notwendig, könnten diese Athleten den Trainingsbetrieb zunächst auch ohne Trainer aufnehmen.
- Ferner empfehlen wir hierfür sich zunächst auf die Bäder im NASAK-Anlagenkatalog zu konzentrieren. Sie gehören zu den grössten und modernsten Schwimmsportanlagen der Schweiz und sind als Anlagen von nationaler Bedeutung ausgewiesen.

- In einer weiteren Phase sollten die Nutzergruppen sukzessive vergrössert und die Taktung diverser Nutzergruppen erhöht werden (Ziel: ab 04.05.).
- Die erprobten Nutzungskonzepte sollten auf alle Schwimmsportanlagen ausgeweitet werden, welche die Anforderungen erfüllen können und wollen.
- Wir empfehlen in dieser Phase minderjährige Leistungssportler von internationaler Bedeutung, Leistungssportler von nationaler Bedeutung sowie und Kinderschwimmkurse zuzulassen. Bei den erwähnten Sportlergruppen handelt es sich v.a. um Nachwuchsathleten, welche sich in Sportschulen und diversen Fördersystemen befinden und entsprechende Legitimationsnachweise für ein Fortbestehen ihrer Förderleistungen erbringen müssen. Eine zeitnahe



Wiederaufnahme von und Kinderschwimmkursen ist im Sinne der Vermeidung von Ertrinkungsunfälle enorm wichtig. Schwimmschulen sollten möglichst bald ihren gesellschaftlichen Auftrag des Vermittelns einer Wassersicherheit und Schwimmfähigkeit wieder erfüllen können. Analog den Volksschulen ist zudem davon auszugehen, dass Kleinkinder nicht Covid-19 gefährdet sind.

- In einer dritten Phase sollte versucht werden, wieder annähernd normale Vereinsaktivitäten sowie einen Schulsportunterricht zu ermöglichen (Ziel: tbd). Voraussetzung wäre u.a., dass auch wieder J+S-Aktivitäten erlaubt sind.
- Ein öffentlicher Schwimmbetrieb wäre mit strengen Auflagen (Begrenzung der Besucherzahlen in festen Zeitfenstern) ab der zweiten Phase, sicher aber ab der dritten Phase denkbar.
- Es gilt zu bedenken, dass der Sommer naht und schon jetzt steigende Temperaturen verzeichnet werden können. Dies führt zu einer Erwärmung der Freigewässer. In Kürze werden mehr und mehr Menschen versuchen dort auf eigene Gefahr Schwimmsport auszuüben. Auch hierfür sollte es klare Vorgaben geben. Wir empfehlen das Schwimmen in Freigewässern auf eigene Gefahr und unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln grundsätzlich zu erlauben. Gleichzeitig sollten aber in Zusammenarbeit mit der SLRG Empfehlungen für ein sicheres Verhalten erstellt und kommuniziert werden.

• *Priorisierung der Nutzergruppen*

Bei der Priorisierung der Nutzergruppen, floss neben der Situation unserer Berufssportler und -trainer, unserer Nachwuchsleistungs- und -wettkampfsportler sowie der weiteren Verbandsmitglieder des Finswimming, v.a. die unterschiedlichen Risikoeinschätzungen zu den Altersgruppen ein. Ein Grossteil der in unserem Verband aktiven Athleten ist minderjährig, v.a. im Kinder- und Jugendalter. Die wenigen Elite-Athleten sind Anfang bis Mitte 20. Somit fällt der Grossteil der Sportler in die Gruppe derer, die als «schlechte Überträger» des Virus bezeichnet werden (Vgl. Aussagen Alain Berset und Daniel Koch).

1. Erwachsene Leistungssportler von internationaler Bedeutung
2. Minderjährige Leistungssportler von nationaler Bedeutung
3. Kinderschwimmkursbetrieb der Schwimmschulen (Schwimmen Lernen)
4. Vereinssportler aller Alters- und Niveaustufen
5. Schulsportklassen
6. Öffentlichkeit

• *Zugangskontrollen, Anwesenheitslisten und Voraussetzungen für «Tracking»*

Der Zugang zu Schwimmanlagen kann jederzeit gut kontrolliert und gesteuert werden. Mittels Anwesenheitslisten kann zu jedem Zeitpunkt nachvollzogen werden, welche Personen am Training anwesend waren. Die Anwesenheitslisten sind heute schon vorhanden und werden digital gespeichert und verarbeitet, so dass ein «Tracking» der Teilnehmer im Verdachtsfall möglich ist. Verantwortlich für die Zugangskontrolle ist das Badepersonal. Verantwortlich für die Anwesenheitskontrolle sind die Trainer/Übungsleiter.



- ***Direkter Körperkontakt und soziale Distanz***

Das Wassertraining im Finswimming kann, solange es die Verordnungen verlangen, so organisiert werden, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einem direkten Körperkontakt kommt und/oder die Distanz von 2m zueinander unterschritten wird.

- ***Grundlegende Regeln für den Trainingsbetrieb***

1. Vor den Sportangeboten findet eine Aufklärung über die grundsätzlichen Hygiene- und Abstandsregeln statt. Dazu gehört die Desinfektion der Hände, Husten- und Niesetikette sowie der erforderliche Mindestabstand.
2. Unsere Sportler sowie ihre Angehörigen werden vorgängig schriftlich und mündlich über die Symptome von COVID-19 informiert.
3. Unmittelbar vor Teilnahme am Sportangebot sollte die ordentliche Einhaltung der Abstands- und Hygieneauflagen sowie eine erste Fernabklärung auf Krankheitssymptome mit Hilfe eines Fragebogens erfolgen, welcher vom BAG ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt wird.
4. Bei Auffälligkeiten in den Antworten des Fragebogens, bzw. bei feststellbaren COVID-19 Symptomen darf keine Teilnahme an einem Sportangebot erfolgen. Die betreffende Person muss sich umgehend in Quarantäne begeben und den persönlichen Arzt, unseren Verbandsarzt, einen verantwortlichen Vereinsvertreter sowie den Sportartenverantwortlichen des Verbands informieren.
5. Die Sportler dürfen nur Schwimmanlagen in der unmittelbaren Nähe zu ihrem Wohnort nutzen. Die Anreise hat nach Möglichkeit zu Fuss, mit dem Velo, einem eigenen Kraftfahrzeug oder zur Not mit dem ÖV zu erfolgen. Bei ÖV-Nutzung gilt es die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten und eine Schutzmaske zu tragen!
6. Die Sportler sollten sich vor dem Training bereits zu Hause umziehen. Nach dem Training können sie sich mittels Badetuches am Beckenrand umziehen.
7. Die Sportler sollen nach dem Training zu Hause duschen.
8. Die Sportler sollen zu Hause auf die Toilette gehen.
9. Umkleiden, Duschen und Toiletten in den Schwimmanlagen sollen nicht benutzt werden!
10. Desinfektionsmittel für die Hände ist beim Betreten der Schwimmanlagen zu benutzen.
11. In Innenräumen sind Türen soweit möglich offenzuhalten, um die Nutzung von Türgriffen zu minimieren.
12. Die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Sportstätten vor und nach dem Training sollte so kurz wie möglich ausfallen.
13. In der Schwimmanlage soll kein Verpflegungsangebot genutzt werden (Badi Beiz, Café, Automat, etc.)!



Zusätzlich verpflichtet sich der Schweizerische Schwimmverband dazu folgende Grundsätze einzuhalten:

- Es werden keine Trainer/Übungsleiter aus Risikogruppen eingesetzt
 - Sportler aus Risikogruppen dürfen nicht am gemeinsamen Training teilnehmen
 - Sofern verfügbar, nutzen Trainer/Übungsleiter während der Arbeit Hygiene-Masken
- **Organisation des Trainingsbetriebs**
 - Pro verfügbare Bahn werden max. 2 Athleten zugelassen. Limit für die Anzahl der zeitgleich trainierenden Personen ist immer die vom BAG vorgegebene Obergrenze für Menschenansammlungen (inklusive Betreuer).
 - Die normale Bahnbreite beträgt 2,5m, wenn pro Bahn 1 Athlet schwimmt, werden die Athleten angehalten sich stets mittig in der Bahn aufzuhalten. Bei 2 Athleten pro Bahn, belegt jeder Athlet jeweils eine Bahnhälfte. Die beiden Athleten beginnen, bzw. pausieren dann immer auf den gegenüberliegenden Beckenseiten.
 - Sollten schmalere Bahnen vorhanden sein, darf nur 1 Athlet pro Bahn schwimmen. Die Athleten auf den Bahnen mit gerader Zahl (0/2/4/usw.) müssen je auf der Stirnseite halten und die Athleten auf den Bahnen mit ungerader Zahl (1/3/usw.) je auf der gegenüberliegenden Seite.
 - Kein Körperkontakt zwischen Trainer und Schwimmer bei Korrekturen, ausschliesslich mündliche Kommunikation, unter Einhaltung des verlangten Abstandes.
 - Jeder Athlet besitzt sein eigenes Trainingsmaterial und benutzt ausschliesslich dieses. Sofern Platz vorhanden ist und die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können, kann das Trainingsmaterial in der Schwimmanlage gelagert werden. Ansonsten muss es für jedes Training mitgebracht werden.
 - Das Training von mehreren Gruppen wird in Schichten nacheinander durchgeführt. Zwischen den verschiedenen Trainingsfenstern liegt je eine halbstündige Pause, so dass sich die Gruppen nicht in der Anlage begegnen.
 - In dieser halbstündigen Pause sollte durch das Badpersonal eine Reinigung mit geeigneten Desinfektionsmitteln, der benutzten Umkleiden, Duschen und Gänge erfolgen.
 - **Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort**
 - Für die Festlegung, welche Athleten in welcher Phase, in welcher Schwimmanlage am Sportbetrieb teilnehmen dürfen, ist die Sportartverantwortliche Person für Finswimming des SUSV verantwortlich.
 - Für Einlasskontrolle, Reinigung und Desinfektion ist das Badpersonal zuständig.
 - Für die Anwesenheitskontrolle, Erfassung der Adressdaten der Teilnehmer, das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln in der Schwimmanlage sind die Trainer/Betreuer verantwortlich.
 - Für das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln während der An- und Abreise sowie im Alltag ausserhalb des Sportbetriebs ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.



- Trainer und Athleten verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung der genannten Regeln und zur gegenseitigen Unterstützung.

• *Kommunikation des Schutzkonzepts*

Unser Schutzkonzept sieht eine schrittweise Wiedereinführung des Sportbetriebs vor. Zunächst wäre lediglich ein sehr ausgewählter Athleten- und Betreuerkreis involviert:

- In der 1. Phase: Athleten und Betreuer werden von der Sportartverantwortlichen Person oder der Geschäftsstelle direkt angeschrieben. Das Konzept wird als Dokument versendet. Ebenso die Commitment-Dokumente. Diese müssen von allen Teilnehmern unterzeichnet, wieder beim Verband vollständig eingegangen sein, bevor eine Freigabe erfolgt. Rückfragen werden am Telefon geklärt!
- In der 2. Phase: Sukzessive sollen Nachwuchsnationalkader und dann auch Schwimmschulen den Sportbetrieb in allen Schwimmanlagen, welche die Anforderungen erfüllen können und wollen, wieder aufnehmen können. Hierfür werden die Nachwuchsnationalkader sowie ihre Trainer ebenfalls noch direkt von der Sportartverantwortlichen Person oder der Geschäftsstelle angeschrieben.
- Im Weiteren wird das Konzept auf der Homepage aufgeschaltet und Schwimmschulen werden per Homepage und Verbands-Newsletter über die Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs informiert. Voraussetzung ist, dass sie sich beim Verband melden und die Commitment-Dokumente für alle Teilnehmer anfordern. Erst wenn die unterschriebenen Commitment-Dokumente aller Teilnehmer eines Sportangebots beim Verband eingegangen sind, erfolgt die Freigabe. Für minderjährige Teilnehmer haben die Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- In der 3. Phase: Ziel ist die Annäherung an einen wieder nahezu normalen Vereinsbetrieb. Das Konzept bleibt auf der Homepage aufgeschaltet, nun wird auch das Commitment-Dokument aufgeschaltet. Die Vereine verpflichten sich die Einhaltung des Schutzkonzepts während ihrer Aktivitäten sicherzustellen. Hierzu übernehmen sie die Information zu den Teilnehmenden und stellen sicher, dass jeder Teilnehmer, bzw. seine Erziehungsberechtigten das Commitment-Dokument unterschrieben an den Verein retourniert haben, bevor am Sportbetrieb teilgenommen wird. Der Verband wird Stichproben durchführen.



Schutzkonzept Covid-19 „Finswimming“

Einverständniserklärung

zwischen

Gruppenleiter/in, Trainer/in

Name des Clubs

Ort

und

Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV-FSSS

Hiermit bestätige ich (bitte ankreuzen):

- Ich habe das Schutzkonzept Covid-19 „Finswimming“ erhalten.
- Ich habe das Schutzkonzept Covid-19 „Finswimming“ verstanden.
- Ich wurde von meinem Club / meiner Schwimmschule in der Umsetzung des Konzepts geschult und bin in der Lage, dieses korrekt umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift Gruppenleiter/in,
Trainer/in

Unterschrift Verantwortlicher
Finswimming / Geschäftsstelle
SUSV

Name in Blockschrift



Schutzkonzept Covid-19 „Finswimming“

Einverständniserklärung

zwischen

Vorname Name Teilnehmer/in

Adresse

PLZ / Ort

und

Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV-FSSS

Hiermit bestätige ich (bitte ankreuzen):

- Ich habe das Schutzkonzept Covid-19 „Finswimming“ erhalten.
- Ich habe das Schutzkonzept Covid-19 „Finswimming“ verstanden.
- Ich wurde von meinem Club / meiner Schwimmschule in der Umsetzung des Konzepts geschult und bin in der Lage, dieses korrekt umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmer/in
(bei Minderjährigen Unterschrift des
Erziehungsberechtigten)

Unterschrift Verantwortlicher
Finswimming / Geschäftsstelle
SUSV

Name in Blockschrift
